

Gewährleistung

Welche Rolle spielen Normen und die CE-Kennzeichnung?

Der vom OGH zu beurteilende Sachverhalt ist rasch erzählt: der Kläger bestellt für sein Gasthaus Türen. Die Türen weisen eine CE-Zertifizierung auf, die jedoch zu bestimmten Eigenschaften keine Aussage trifft. In der zum Lieferzeitpunkt geltenden ÖNORM B 5339 ist für die Dauerfunktion von Außentüren u.a. in Gasthäusern die Anforderung Klasse 6 nach der Klassifizierungsnorm EN 12400 definiert. Türen dieser Klasse müssen nach 200.000 Zyklen des Öffnens und Schließens noch alleine durch den Türschließer schließen. Für die gelieferten Türen liegt nur ein Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Klasse 5 vor (100.000 Zyklen).

Der Kläger begehrt deshalb die Wandlung des Vertrages sowie die Rückzahlung des Anzahlungsbetrages. Der OGH war gefordert, die Bedeutung von Kennzeichnungen und Normen rechtlich zu würdigen.

Die CE-Kennzeichnung dient der Vereinheitlichung von Standards und bestätigt das Einhalten sämtlicher EU-Richtlinien und Verordnungen. Sie ist für verschiedene Produkte, die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr gebracht werden, zwingend vorgeschrieben.

Europäische Normen (EN) werden in einem öffentlichen Normungsprozess erarbeitet. Nach der Ratifizierung muss eine europäische Norm von den nationalen Normungsorganisationen als nationale Norm übernommen werden (in Österreich „ÖNORM EN xxxx“), wobei zumindest die Vorgaben der Europäischen Norm einzuhalten sind, nationale Regeln dürfen aber strenger sein. Die ÖNORM B 5339 ist dem Bauwesen (B) zuzuordnen, enthält Vorgaben für die Dauerfunktion von Außentüren und ergänzt die ÖNORM EN 14351-1.

Zu klären war im Verfahren des OGH die Frage, ob bei Türen aufgrund einer fehlenden Zertifizierung der Dauerfunktionsklasse nach der Klassifizierungsnorm EN 12400 ein Mangel zu bejahen ist. Nein, meint der Oberste Gerichtshof: ein Mangel würde dann vorliegen, wenn die Einhaltung einer konkreten Norm vertraglich vereinbart worden wäre; was hier nicht der Fall ist.

Eine CE-Kennzeichnung trifft keine Aussage über die Qualität des Bauprodukts, sie enthält lediglich eine Leistungserklärung des Herstellers, die verspricht, welchen Anforderungen das Produkt generell gerecht



Foto: © Jens Ellensohn

„Eine CE-Kennzeichnung trifft keine Aussage über die Qualität des Bauprodukts, sie enthält lediglich eine Leistungserklärung des Herstellers, die verspricht, welchen Anforderungen das Produkt generell gerecht wird.“, erklärt Dr. Clemens Ender.

wird. Die im vorliegenden Fall vorhandene Kennzeichnung enthält keine Aussage zur Dauerfunktion und spielt deshalb keine Rolle. Da keine konkrete Funktionsklasse gemäß den geltenden Normen vereinbart wurde, spielt es nach Ansicht des OGH keine Rolle, dass die gelieferten Türen nur über einen Nachweis der Funktionsklasse 5 verfügen. Damit ist nicht gesagt, dass die Türen nicht dem Stand der Technik (hier: Funktionsklasse 6) entsprechen und für das Gasthaus deshalb vielleicht doch geeignet sind. Die Rechtssache wurde an das Erstgericht zurückverwiesen - dieses hat im fortgesetzten Verfahren die tatsächliche Qualität der Türen zu prüfen.

Dr. Clemens Ender

Giesinger, Ender, Eberle & Partner,
Rechtsanwälte
Tel.: 05522/72088
E-Mail: ra@giesinger-ender.at
www.giesinger-ender.at ■

Die CE-Kennzeichnung dient der Vereinheitlichung von Standards und bestätigt das Einhalten sämtlicher EU-Richtlinien und Verordnungen.

